



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 322/23

vom

8. November 2023

in der Strafsache

gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. November 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Fulda vom 23. Februar 2023 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Tenor des Urteils dahingehend neu gefasst wird, dass der Angeklagte wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Auflösung der Gesamtstrafe und Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts Kassel vom 1. März 2021 (3600 Js 26896/20 7 Ns) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt wird. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Krehl

Meyberg

Grube

Schmidt

Lutz

Vorinstanz:

Landgericht Fulda, 23.02.2023 - 2 KlS 151 Js 11696/20 C

ECLI:DE:BGH:2023:081123B2STR322.23.0